

Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie
zugleich eine vergleichende Einführung in das deutsche und russische Recht

Lehr- und Übungsbuch

Norbert Nübler, Alexander Trunk

unter Mitarbeit von

Anne Lehrke, Lilya Flinsch, Susanne Rieckhof und Nazar Panych

Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie

zugleich eine vergleichende Einführung in das deutsche und russische Recht

Lehr- und Übungsbuch

Autoren:

Norbert Nübler, Alexander Trunk

unter Mitarbeit von:

Anne Lehrke, Lilya Flinsch, Susanne Rieckhof und Nazar Panych

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck auch auszugsweise verboten. Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlags in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Bei der Zusammenstellung dieses Buches wurde mit großer Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische noch irgendeine andere Haftung übernehmen.

ISBN 978-3-89894-665-0



© Jourist Verlag GmbH, 2016

www.jourist.de

Vorwort

Die Herausgeber und Autoren möchten mit diesem Buch Leserinnen und Lesern¹, die sich vergleichend mit deutschem und russischem Recht und Rechtssprache beschäftigen möchten, eine an der Gliederungsstruktur des deutschen und russischen Rechts ausgerichtete Einführung in die Hand geben. Autoren und Autorinnen des Buches sind Juristen und Sprachwissenschaftler, denn die „richtige“ Übersetzung von Rechtstexten setzt im Idealfall sowohl sprachwissenschaftliche als auch juristisch-fachwissenschaftliche Kompetenz voraus².

Das Buch richtet sich in erster Linie an Slavisten und Juristen, darüber hinaus aber auch an Leser mit anderem fachlichen Hintergrund (z.B. Wirtschafts- oder Politikwissenschaftler). Es kann als vergleichende Kurzeinführung in das russische und deutsche Recht gelesen werden, aber auch als begleitendes Arbeitsinstrument für sprachwissenschaftliche oder rechtsvergleichende Lehrveranstaltungen eingesetzt werden. Ziel des Buches ist es, am deutschen und russischen Recht interessierten Lesern einen vergleichenden Zugang zu den beiden Rechtsordnungen zu eröffnen. Anhand von deutschen und russischen Rechtstexten aus zentralen Rechtsbereichen soll einerseits „Übersetzungstechnik“ vermittelt werden. Zugleich hoffen die Autoren aber auch, einen Beitrag zum Verständnis beider Rechtsordnungen zu leisten – welches seinerseits die Voraussetzung für gute Übersetzungsarbeit ist.

Das Buch ist in Teile und Kapitel gegliedert, die den wichtigsten Themenbereichen des russischen und deutschen Rechts entsprechen: Verfassungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Internationales und Europäisches Recht. Die einzelnen Kapitel werden mit vergleichenden Einführungsbemerkungen zum russischen und deutschen Recht eröffnet. Daran schließen sich jeweils ein bis drei charakteristische deutsche und russische Originaltexte zur Übersetzung an – Gerichtsentscheidungen, Auszüge aus Lehrbüchern, Vertragsmuster u.ä. Um den Vergleich zu erleichtern, wurden zum Teil deutsche und russische Texte ausgewählt, die die gleiche Thematik betreffen. Teilweise betreffen die Texte aber auch unterschiedliche, sich ergänzende Themenbereiche. Auf die Beispieltexte folgen jeweils eine synoptische Gegenüberstellung deutscher und russischer Rechtsnormen sowie eine deutsch-russische Liste von Fachtermini mit Übersetzungsvorschlägen. Daran schließen sich ergänzende sachliche Informationen sowie rechtliche und sprachliche Übungen an.

Das vorliegende Lehr- und Übungsbuch entstand im Rahmen eines Kooperationsprojekts von Juristen und Sprachwissenschaftlern der Slavistik der Universität Kiel, das aus dem Innovationsfonds des Landes Schleswig-Holstein gefördert wurde. Die Herausgeber möchten Frau Dr. Lehrke für die inhaltliche Mitkonzipierung und redaktionelle Vorbereitung des Bandes ihren besonderen Dank aussprechen. Herzlicher Dank gebührt auch Frau Flinsch für die sprachwissenschaftlichen Anmerkungen und Übungen, Frau Dr. Rieckhof für inhaltliche Ergänzungen zu den strafrechtlichen Abschnitten sowie Herrn Dr. Panych für inhaltliche Ergänzungen zum Kommunalrecht und – zusammen mit Herrn Maximilian Engel – für die Schlussredaktion des Bandes.

Kiel, im September 2015

Norbert Nübler, Alexander Trunk

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Buch gelegentlich auf die besondere Aufführung der weiblichen Sprachform verzichtet.

² Das Einführungskapitel wurde von A. Trunk und N. Nübler verfasst. Die sachlichen Einführungen, die Auswahl der Texte, Gesetzesvorschriften und juristischen Fragen/Weiterführungen in den Kapiteln 2 – 4, 9 – 13 stammen von A. Lehrke (ergänzt durch N. Panych und S. Rieckhof), die entsprechenden Abschnitte in den Kapiteln 5 – 8, 14 – 15 von A. Trunk, die sprachwissenschaftlichen Abschnitte in den Kapiteln wurden von L. Flinsch verfasst und von N. Nübler überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Kapitel 1. Einführung	11
A. Sprachwissenschaftliche Einführung: Die Fachsprache des Rechts aus linguistischer Sicht (Nübler).....	11
B.Rechtswissenschaftliche Einführung: Sprache als Grundlage	21
deutsch-russischer Rechtsvergleichung (Trunk).....	21
Teil I. Verfassungsrecht	25
Kapitel 2. Kommunikationsgrundrechte, Medienfreiheit, Wettbewerbsrecht	27
A. Einführung.....	27
B. Texte.....	28
I. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11. März 2003 (Schockwerbung) (gekürzt).....	28
II. M. A. Spiridonov (Red.), Kommentar zum „Föderalen Gesetz über die Reklame“ vom 21.6.2007 (Auszüge)	30
C. Normen zum Fall	32
D. Ergänzende sachliche Informationen	35
I.Menschenwürdegarantie	35
II. Pressefreiheit	36
III. Verfassungsbeschwerde.....	36
IV. Bundesverfassungsgericht.....	36
V. Unternehmerfreiheit und Wettbewerbsrecht	36
VI. Eigentumsgarantie.....	37
E. Vertiefung und Übungen.....	37
I. Juristisch	37
II. Sprachlich.....	37
F. Terminologie.....	42
G. Weiterführende Hinweise.....	43
Kapitel 3. Religionsfreiheit	44
A. Einführung.....	44
B. Texte.....	46
I. Bundesverfassungsgericht, 2. Senat, Urteil vom 24.09.2003 („Kopftuch“) (gekürzt).....	46
II. Bundesverfassungsgericht, 1.Senat, Beschluss vom 27.01.2015 (pauschales Verbot religiöser Bekundungen) (gekürzt)	47
III. Menschenrechtsbeauftragter in der Russischen Föderation, Gutachten vom 22.4.1999 (zum Gesetz über die Freiheit des Gewissens und religiöser Vereinigungen)	51

C. Normen zu den Texte	53
D. Terminologie	55
E. Ergänzende sachliche Informationen	56
I. Auswirkungen der Entscheidung	56
II. Glaubensfreiheit	56
III. Föderaler Bundesstaat	56
IV. Gesetzgebungskompetenzen	56
F. Vertiefung und Übungen	57
I. Juristisch	57
II. Sprachlich	57
G. Weiterführende Hinweise	60
Kapitel 4. Staatsorganisationsrecht	61
A. Einführung	61
B. Texte	62
I. Bundesverfassungsgericht, 2. Senat, Urteil vom 26.1.2005 (Studiengebühren)	62
II. Finanzministerium der Russischen Föderation, Telekommunikations- und Informatisierungsministerium der Russischen Föderation, Anordnung vom 18.4.2002 „Über die gemeinsame Führung eines Adressenklassifikators der Russischen Föderation	67
III. I. A. Umnova, Die „gemeinsame Führung“ durch die Russische Föderation und ihre Subjekte als Gegenstand verfassungsrechtlicher Regelung (Auszüge)	68
C. Normen zu den Texten	74
D. Ergänzende sachliche Informationen	77
I. Normenkontrollverfahren	77
II. Konkurrierende Gesetzgebung	78
E. Vertiefung und Übungen	78
I. Juristisch	78
II. Sprachlich	79
F. Terminologie	84
G. Weiterführende Hinweise	85
Teil II. Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht	86
Kapitel 5. Zivilrecht –Überblick und Allgemeiner Teil	87
A. Einführung	87
B. Texte	90
I. Texte zum deutschen Recht	90
II. Texte zum russischen Recht	91
1. Urteil des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 28.12.2007 (Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften) (gekürzt)	91
2. Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 23.10.2000 (Stellvertretung)	92

C. Normen zu den Texten	93
D. Ergänzende sachliche Informationen	107
E. Vertiefung und Übungen	108
I. Juristisch	108
II. Sprachlich	108
F. Terminologie	110
G. Weiterführende Hinweise	112
Kapitel 6. Schuldrecht und Sachenrecht	113
A. Einführung	113
B. Texte	115
I. Bundesgerichtshof (BGH), 8. Zivilsenat, Urteil vom 7.12.1977, Az: VIII ZR 164/76, BGHZ 70, 86-96 = NJW 1978, 538-540 (Auszüge)	115
II. Text zum russischen Recht	118
C. Normen zu den Texten	119
D. Ergänzende sachliche Informationen	133
E. Vertiefung und Übungen	133
I. Juristisch	133
II. Sprachlich	134
F. Terminologie	136
G. Weiterführende Hinweise	137
Kapitel 7. Familienrecht und Erbrecht	138
A. Einführung	138
B. Texte	139
I. Familiengericht Warendorf (Ehescheidung)	139
II. Auslegungsbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 5.11.1998 zum Ehescheidungsrecht (Auszüge)	142
C. Normen zu den Texten	143
D. Ergänzende sachliche Informationen	152
E. Vertiefung und Übungen	153
I. Juristisch	153
II. Sprachlich	153
F. Terminologie	157
G. Weiterführende Hinweise	159
Kapitel 8. Zivilprozessrecht	160
A. Einführung	160
B. Texte	161
I. Aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.11.2000, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses	161
II. Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 2006 (Auszüge): Einstweilige Verfügung gegen Zusendung unverlangter E-Mails mit werbendem Inhalt.	162

III. Urteil des Präsidiums des Gerichts des Moskauer Bezirks Nr.429 vom 2.7.2008.....	166
C. Normen zu den Texten	168
D. Ergänzende sachliche Informationen	176
E. Vertiefung und Übungen	176
I. Juristisch	176
II. Sprachlich	177
F. Terminologie	178
G. Weiterführende Hinweise.....	181
Teil III. Strafrecht und Strafverfahrensrecht	182
Kapitel 9. Geltung von Strafrecht.....	185
A. Einführung.....	185
B. Texte.....	185
I. Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. März 1995 (Mauerschützen) BGHSt 41, 101, Zur Beurteilung vorsätzlicher Tötungshandlungen von Grenzsoldaten der DDR an der innerdeutschen Grenze [...].	185
II. Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Beschluss vom 20. April 2006, Sammlung der Gesetzgebung der RF, 01.05.2006, N 18, S. 2058.....	191
C. Normen zu den Texten	200
D. Ergänzende sachliche Informationen	201
I. Geltung des Rechts der DDR	201
II. EGMR und Mauerschützenprozess	201
III. Rückwirkungsverbot.....	202
IV. Radbruch'sche Formel	202
V. „Schießbefehl“	203
E. Vertiefung und Übungen	203
I. Juristisch	203
II. Sprachlich	203
F. Terminologie	208
G. Weiterführende Hinweise.....	209
Kapitel 10. Diebstahl	210
A. Einführung.....	210
B. Texte.....	210
I. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. Juli 1995 (Diebstahl im Selbstbedienungsladen), (BGHSt 41, 198)	210
II. Oberstes Gericht der Russischen Föderation, Rechtsprechungsbericht vom 28.1.2001 (Diebstahl)	214
C. Normen zu den Texten	215
D. Ergänzende sachliche Informationen: Diebstahl im Vergleich deutschen und russischen Rechts.....	216
E. Vertiefung und Übungen	217

I. Juristisch	217
II. Sprachlich	218
F. Terminologie	220
G. Weiterführende Hinweise	221
Kapitel 11. Beweisgewinnung im Strafverfahren	222
A. Einführung	222
B. Texte	223
I. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2001 (Beweisgewinnung durch GPS), BGHSt 46, 266	223
II. Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7.11.2007 in der Sache Berlev	229
C. Normen zu den Texten	230
D. Ergänzende sachliche Informationen	233
I. Beweisgewinnung im Strafverfahren	233
II. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	234
III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	234
IV. G-10-Gesetz	234
V. Verfassungsschutz	234
VI. Bundeskriminalamt	235
E. Vertiefung und Übungen	235
I. Juristisch	235
II. Sprachlich	235
F. Terminologie	239
G. Weiterführende Hinweise	240
Teil IV. Verwaltungsrecht	241
Kapitel 12. Der Verwaltungsakt	242
A. Einführung	242
B. Texte	242
I. Zum Begriff des Verwaltungsakts: Bundesverwaltungsgericht, 9. Senat, Beschluss vom 1.11.2006, 9 B 25/05 (Rechtsnatur von Fahrwassertonnen)	242
II. T. Shajchutdinova, S. Zyrjanov, Besonderheiten der Überprüfung von Beschlüssen (Entscheidungen) in Verfahren über administrative Rechtsverletzungen in der Russischen Föderation vor den Arbitragegerichten	245
C. Normen zu den Texten	250
D. Ergänzende sachliche Informationen	251
I. Begriff des Verwaltungsaktes	251
II. Grundsätze des Verwaltungsrechts	251
E. Vertiefung und Übungen	251
I. Juristisch	251
II. Sprachlich	251
F. Terminologie	254

G. Weiterführende Hinweise.....	255
Kapitel 13. Kommunalrecht	256
A. Einführung.....	256
B. Texte.....	258
I. Bundesverwaltungsgericht, 7. Senat, Urteil vom 14.12.1990, „Atomwaffenfreie Zone München“, BVerwGE 87, 228	258
II. Urteil des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 24.5.2006	262
C. Normen zu den Texten	266
D. Ergänzende sachliche Informationen	267
I. Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten	267
II. Selbstverwaltung.....	268
E. Vertiefung und Übungen.....	268
I. Juristisch	268
II. Sprachlich.....	268
F. Terminologie.....	272
G. Weiterführende Hinweise.....	273
Teil V. Internationales Recht und Europarecht.....	274
Kapitel 14. Internationales Recht.....	274
A. Einführung.....	274
B. Texte.....	275
I. Völkerrecht Plenarbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr.5 vom 10.10.2003.....	275
II. Text zum deutschen Recht (Internationales Privatrecht):.....	278
C. Normen zu den Texten	280
D. Ergänzende sachliche Informationen	291
E. Vertiefung und Übungen.....	291
I. Juristisch	291
II. Sprachlich.....	292
F. Terminologie.....	293
G. Weiterführende Hinweise.....	295
Kapitel 15. Europarecht	296
A. Einführung.....	296
B. Texte.....	297
I. BVerfG, Beschluss vom 29.5.1974 (Solange I), BVerfGE 37, 271 ff.	297
II. Bundesverfassungsgericht, 2. Senat, Beschluss vom 22.10.1986 (Solange II), BVerfGE 73, 339 ff.	297
III. Text zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.2.1979, Rs. 120/78 (Cassis de Dijon).	305
IV. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7.5.2002, Burdov ./.. Russische Föderation.....	306
C. Normen zu den Texten	310

D. Ergänzende sachliche Informationen	314
E. Vertiefung und Übungen	314
I. Juristisch	314
II. Sprachlich	315
F. Terminologie	317
G. Weiterführende Hinweise	318
Sachverzeichnis	319

Kapitel 1. Einführung

A. Sprachwissenschaftliche Einführung: Die Fachsprache des Rechts aus linguistischer Sicht (Nübler)

Fachsprachen als Gegenstand einer linguistischen Analyse gehören zu den hochkomplexen Forschungsgebieten in der modernen Sprachwissenschaft. In der bisherigen Forschung auf diesem Gebiet bleibt daher fast zwangsläufig eine große Anzahl von Fragen weitgehend unbeantwortet. Umso schwieriger ist es, einen bisher nur in ungenügendem Ausmaß bearbeiteten Bereich der Sprachforschung in zweisprachiger deutsch-russischer Perspektive zu präsentieren. Das vorliegende Lehrbuch unternimmt diesen Versuch nichtsdestoweniger. Mit der Sprache des Rechts steht dabei eine spezifische Fachsprache, somit also nur ein kleines Segment des Gegenstandsbereiches der Fachsprachenforschung und Fachsprachenlehre im Zentrum der Aufmerksamkeit. Deshalb sei gleich zu Beginn angemerkt, dass die Fachsprache des Rechts – ungeachtet ihrer zunehmenden Bedeutung in den internationalen Beziehungen – im Vergleich mit der Sprache anderer Fachgebiete zu den wohl kompliziertesten gehört. Im Gegensatz zu vielen anderen Fachsprachen (wie etwa der Fachsprache der Luftfahrttechnik oder der Kernphysik) regelt gerade das Recht nicht nur einen eng begrenzten Gegenstandsbereich sondern greift in fast alle Daseinsformen des menschlichen Zusammenlebens ein. Entsprechend komplex muss auch das der juristischen Fachsprache zugrunde liegende Wissenssystem sein. Da die Fachsprache eben dieses Wissenssystem kodifiziert und sprachlich abbildet, besitzt auch die juristische Sprache einen komplexen Organisationsgrad. Nichtsdestoweniger unterliegt auch die Sprache des Rechts einer Reihe von Gesetzmäßigkeiten, die für Fachsprachen ganz allgemein kennzeichnend sind. Es wäre – auch im Hinblick auf die erwähnten Forschungslücken - sicherlich vermessen, an dieser Stelle einen vollständigen Überblick über die Fachsprachenforschung und die Fachsprachendidaktik allgemein geben zu wollen. Die folgenden Anmerkungen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive können daher nur eine kurze und umrisshaft Einführung in die Thematik bieten, wobei die Komplexität des Gegenstandes angedeutet, aber keinesfalls in seinem ganzen Umfang aufgegriffen werden kann.

1. Zahlreiche Probleme der gegenwärtigen linguistischen Fachsprachenforschung resultieren daraus, dass bis heute keine in sich geschlossene Theorie zur Stellung von Fachsprachen innerhalb des Systems einer bestimmten Sprache oder „Nationalsprache“ vorliegt (vgl. Hoffmann 1998: 249). Nichtsdestoweniger kann man es als eine empirische Tatsache ansehen, dass sich in vielen Sprachen Bereiche entwickelt haben, die für den durchschnittlichen Sprachbenutzer nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu verstehen sind. Es handelt sich um die fachliche Kommunikation von „Experten“, die gegenüber der „normalen“ Kommunikation in der jeweiligen Sprache bestimmte sprachwissenschaftlich beschreibbare Besonderheiten aufweist. Diese Besonderheiten werden im Wortschatz besonders offensichtlich, wenn sich nämlich „Experten“ einer bestimmten Fachrichtung eines Jargons oder einer Terminologie bedienen, die dem durchschnittlichen Sprachverwender nicht oder

nur unvollständig bekannt ist. In der Regel hat ein Laie den ersten Eindruck, dass sich die Fachkommunikation vor allem durch lexikalische Einheiten, also durch Fachtermini, vom normalen Sprachgebrauch abhebt. Die Bedeutung eben dieser Fachtermini ist dem Laien meist ebenso wenig bekannt wie der Stellenwert des Begriffs im jeweiligen Wissensbereich. Es kann aber auch sein, dass ein durchaus bekanntes Wort in einem veränderten Sinn verwendet wird und dadurch das Verständnis der Expertenkommunikation erschwert. Allein mit der Erfassung von Fachtermini sind aus sprachwissenschaftlicher Sicht die spezifischen Züge von Fachsprachen aber keineswegs vollständig erfasst. Zur Fachsprache gehören z.B. auch syntaktische Phänomene wie die ungewöhnliche Verwendung bestimmter Präpositionen (man vgl. das russische закон от недобросовестной конкуренции „Gesetz zum unlauteren Wettbewerb“) oder das gehäufte Auftreten von Partizipien und Verbalsubstantiven (sog. „Nominalstil“). Die Fachsprache zeichnet sich durch die häufige Verwendung von Wortbildungsmustern aus, die in der normalen Kommunikation nur sporadisch auftreten (man vgl. im Russischen das Verfahren der Komposition bei Substantiven oder Adjektiven der Rechtssprache – несовершеннолетний „minderjährig“). In der Fachsprache überwiegend weit stärker als in der normalen Kommunikation ganz bestimmte Satzmuster, während andere Muster kaum zu finden sind. So werden etwa die in der „normalen“ Kommunikation recht häufigen Fragesätze zumindest im schriftlichen Gebrauch der Rechtssprache fast völlig fehlen. Phänomene dieser Art machen eine Fachsprache zu einer Erscheinung, die über den Wortschatz hinaus von Laien als „anders“ empfunden wird. Da folglich der Bereich von Fachsprachen offensichtlich von der „normalen“ Kommunikation nicht nur auf lexikalischer sondern auch auf grammatischer Ebene abgegrenzt werden kann und muss, mündet die Auseinandersetzung mit Fachsprachen allgemein oder auch mit einer bestimmten Fachsprache wie der des Rechts zwangsläufig in eine Reihe von Überlegungen zur Zusammensetzung der jeweiligen Einzelsprachen. Der Fachsprache des Rechts steht zwar eine allgemein verwendete „Normalsprache“ in einer sprachwissenschaftlich beschreibbaren Opposition gegenüber, diese Opposition manifestiert sich aber im Rahmen einer einzigen „Gesamtsprache“, d.h. die Fachsprache des Rechts (oder jede andere Fachsprache) ist ebenso wie die oft als „Gemeinsprache“ bezeichnete normale Sprachverwendung Bestandteil eines übergeordneten gesamtsprachlichen Systems. Der sprachliche Komplex, den man im Allgemeinen als „das Russische“, „das Deutsche“ usw. bezeichnet, erweist sich gerade in der Auseinandersetzung mit Fachsprachen und anderen spezifischen Ausprägungen (Soziolekte, Dialekte) als ein sehr heterogenes Gebilde. Sowohl die in der „normalen“ Kommunikation verwendete Sprachform als auch jede Art von Fachsprache ist eine spezifische Ausprägung (eine „Varietät“) der jeweiligen Gesamt- oder Nationalsprache (also des Russischen, des Deutschen, des Englischen usw.).

2. Schon der Begriff „Nationalsprache“ oder „Gesamtsprache“ ist allerdings unter einer weiteren Perspektive nicht unproblematisch. In der Regel werden damit die entwickelten Sprachen im europäischen Sinne bezeichnet, die überwiegend auch als Staatssprachen fungieren, also etwa das Russische, Deutsche, Englische, Französische, Polnische usw. Neben diesen „entwickelten“ Nationalsprachen liegen in Europa aber auch Sprachen vor, die nicht in allen Funktionsbereichen verwendet werden. Häufig sind dies Minderheitensprachen wie etwa das Friesische, das Bretonische, das Ober- und das Niedersorbische u.a., deren Funktionsbereich von Sprache zu Sprache unterschiedlich stark auf das Alltagsgespräch und damit auf bestimmte Bereiche der Gemeinsprache eingegrenzt ist. Oft weisen diese Sprachen auch keinen Standard auf, d.h. sie verfügen nicht über eine explizite und verbindliche Norm. Dies hat praktisch zur Folge, dass sie nur

in der Form mehr oder minder deutlich ausgeprägter Dialekte beschreibbar sind. Charakteristisch für solche nicht-entwickelten Sprachen ist gerade, dass sie im fachsprachlichen Bereich Defizite besitzen. Fachsprachliche Varietäten existieren entweder gar nicht oder nur für ganz bestimmte fachliche Bereiche. Ein in niedersorbischer Sprache geführtes Fachgespräch zwischen Juristen ist – nicht nur in Ermangelung der notwendigen Terminologie – kaum vorstellbar. Da sowohl das Deutsche als auch das Russische zweifellos zu den entwickelten Nationalsprachen gehören, behandelt das folgende Lehrbuch also eine Varietät oder eine „Subsprache“ eines weitaus umfassenderen Systems, nämlich das der jeweiligen „Gesamtsprache“ (zum Begriff der „Subsprache vgl. u.a. Hoffmann 1998a).

Wenn schon die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer einzelnen Fachsprache ein überaus komplexer Forschungsgegenstand ist, dann leuchtet es umso mehr ein, dass eine zwei Sprachen berücksichtigende Fachsprachenforschung und Fachsprachenlehre die Schwierigkeiten mit dem Forschungsgegenstand noch erhöht. Da Fachsprachen – wie bereits erwähnt – zur Charakteristik von entwickelten Nationalsprachen gehören, bilden sie ein Teil- oder Subsystem der Gesamtsprache. Bei der zweisprachigen Fachsprachenforschung muss diese Feststellung für jede der beiden betroffenen Sprachen gelten. Die für die Fachsprache zu konstatierenden Spezifika, also diejenigen Merkmale, die sie von der Gemeinsprache abgrenzen, können sich im Sprachvergleich durchaus unterscheiden. So ist etwa die verstärkte Anwendung des Wortbildungsverfahrens „Komposition“ ein typisches Merkmal zahlreicher russischer Fachsprachen, darunter auch der des Rechts. Innerhalb des Deutschen lässt sich dieses Kennzeichen hingegen nicht als ein Spezifikum von Fachsprachen benennen, da bereits die Gemeinsprache relativ stark durch die Wortzusammensetzung geprägt ist. Die spezifische Struktur von Fachsprachen erfordert demgemäß für jede der beiden zu vergleichenden Sprachen ein spezifisches Analyseinstrumentarium, das seinerseits auf einer möglichst präzisen Theorie der Fachsprachen begründet sein sollte. Auf eine solche Systematik sollte die ein- wie auch die zweisprachige Fachsprachenlehre aufbauen. Ohne eine systematische Grundlage ist aber auch die Herangehensweise an ein bestimmtes Korpus oder eine bestimmte Fachsprache, also die Methodik der angestrebten Analyse, nicht festgelegt, bleibt bis zu einem gewissen Grade intuitiv. Da Fachsprachen aber andererseits nicht unabhängig vom Sprachsystem der jeweiligen Nationalsprache fungieren, kann die Methodik bei der Fachsprachenforschung nicht völlig beliebig sein. Vielmehr bildet die Grundlage für jede Fachsprachenforschung die Methodik zur Beschreibung und Erklärung der jeweiligen Sprache ganz allgemein. Die Beschreibung wie auch die Lehre von Fachsprachen ist deshalb nicht möglich ohne umfassende Kenntnisse in der Gemeinsprache. Nur auf der Basis dieser Kenntnisse kann angemessen berücksichtigt werden, dass Fachsprachen bestimmte Charakteristika aufweisen, die sie von der Gemeinsprache unterscheiden.

Unter methodischen Gesichtspunkten bildet die Gemeinsprache folglich den „Hintergrund“ für die Fachsprachenforschung ebenso wie für die Fachsprachenausbildung. Die Gemeinsprache wird als das neutrale, das merkmallose Glied einer Opposition aufgefasst, das durch das abzugrenzende fachsprachliche Glied konstituiert wird. Die Abgrenzung erfolgt durch die Nennung der Spezifika der Fachsprache, nicht durch die Nennung von Spezifika der Gemeinsprache. Die Unterscheidungsmerkmale können einerseits absolute Abgrenzungsmerkmale sein, also Erscheinungen, die ausschließlich in einer Fachsprache (oder auch mehreren) vorkommen, der Gemeinsprache aber fremd sind. Gerade im Bereich der Terminologie treten solche absoluten Charakteristika auf. Bestimmte in der Fachsprache des Rechts gebräuchliche Ausdrücke sind der Gemeinsprache fremd. Dies bedeutet nicht, dass die Termini niemals außerhalb der juristischen

Kommunikationssphäre auftreten. Werden sie allerdings in der Gemeinsprache verwendet, behalten sie eine rechtliche Konnotation – man vgl. etwa Ausdrücke wie волеизъявление „Willenserklärung“ oder кодекс „Gesetzbuch“. Weitaus häufiger sind die Kennzeichen von Fachsprachen aber relative Charakteristika, bei denen lediglich etwa die Verwendungsfrequenz in der Fachsprache anders ist als in der Gemeinsprache. Dies betrifft viele terminologische Einheiten, darüber hinaus aber praktisch alle grammatischen Charakteristika der Fachsprachen. Die Analyse von Fachsprachen ebenso wie der Fachsprachenunterricht wird somit ein für die Gemeinsprache geschaffenes wissenschaftliches oder didaktisches Konzept übernehmen und dieses modifizieren und/oder ergänzen müssen, um seinem Gegenstand gerecht zu werden. Im Idealfall wird der zweisprachige Fachsprachenunterricht mit dem Erwerb der Fachterminologie eine Wortschatzerweiterung sowohl in der einen wie auch in der anderen Sprache beinhalten. Darüber hinaus wird er beim Erwerb grammatischer und pragmatischer Kompetenzen lediglich andere Schwerpunkte zu setzen haben als der gemeinsprachliche Unterricht.

Die notwendigen Modifikationen und Ergänzungen werden dabei allerdings von Fachsprache zu Fachsprache im Detail variieren. Dies zeigt sich schon bei einem kurzen Blick auf die terminologischen Systeme verschiedener Fachsprachen. Während Naturwissenschaften oder auch technische Disziplinen häufig auf eine auch international weitgehend standardisierte Terminologie zurückgreifen können, fehlt bei den Geisteswissenschaften in der Mehrzahl der Fälle ein entsprechend vereinheitlichter Benennungsapparat. Dies bedeutet andererseits nicht, dass man in diesen Wissensbereichen auf den Anspruch terminologischer Exaktheit verzichten würde. Vielmehr ist die Verwendung terminologischer Systeme eingeschränkt auf bestimmte methodische Richtungen, Schulen oder auch auf im nationalen Vergleich mehr oder minder stark variierende Systematiken. Gerade die Ausprägung nationaler terminologischer Systeme, wie man sie auch bei den Rechtswissenschaften findet, erschwert den Umgang mit der Fachsprache im mehrsprachigen Vergleich. Die Übersetzung eines Terminus ist oft nicht durch einen exakt gleichbedeutenden Terminus in eine zweite Sprache möglich.

Aufgrund des relativen Charakters der Mehrzahl von Unterscheidungskriterien lässt sich sowohl innerhalb der deutschen als auch innerhalb der russischen Gesamtsprache eine präzise Abgrenzung zwischen der Fachsprache des Rechts und der Gemeinsprache unter linguistischen Gesichtspunkten praktisch kaum verwirklichen. Im Bereich der Terminologie werden diese unscharfen Grenzen besonders dann deutlich, wenn bestimmte Begriffe sowohl gemeinsprachlich als auch fachsprachlich verwendet werden können – man denke etwa an die allgemein übliche und die streng juristische Verwendung von Ausdrücken wie согласие „Zustimmung“, лицо „Person“ u.v.a. Zu den unscharfen Grenzen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache tragen zudem auch die in der Fachkommunikation konventionalisierten Textsorten bei. Die typischen Merkmale der Fachsprache des Rechts können selbst innerhalb der juristischen Kommunikationssphäre in verschiedenen Abstufungen realisiert werden. Diese Abstufungen können ihrerseits als typisch für verschiedene Textsorten betrachtet werden. So wird der Grad der Fachsprachlichkeit in rechtswissenschaftlichen Artikeln von Fachzeitschriften sich ganz erheblich vom Grad der Fachsprachlichkeit in Urteilsbegründungen oder Rechtslehrbüchern unterscheiden. Inwieweit populärwissenschaftliche Darstellungen einer bestimmten Rechtslage noch fachsprachlichen Charakter beanspruchen können, darf angezweifelt werden. Zwischen der Gemeinsprache und der Fachsprache existiert somit keine feste Grenze, Fachsprache und Gemeinsprache gehen in Abhängigkeit von der jeweiligen Textsorte fließend ineinander über. Man kann einzelnen Texten oder ganzen Textsorten deshalb nur einen mehr oder minder hohen Grad an Fachsprachlichkeit zugestehen. Insofern als nicht automatisch davon ausgegangen werden darf, dass das

Textsorteninventar in zwei verschiedensprachlichen Expertengemeinschaften identisch ist, muss auch hier bei der mehrsprachigen Fachsprachenforschung mit unterschiedlichen Graden von Fachsprachlichkeit in unterschiedlichen Textsorten gerechnet werden.

3. Ebenso schwierig wie die Abgrenzung zwischen der Fachsprache des Rechts und der Gemeinsprache ist die Abgrenzung zwischen der Rechtssprache und anderen „verwandten“ Fachsprachen. So werden die Sprache des Rechts und die Sprache der öffentlichen Verwaltung, aber auch die Sprache des Rechts und die der Wirtschaft oder der Politik in Einzelfällen nur äußerst schwierig voneinander abzugrenzen sein. Dies liegt sicherlich u.a. daran, dass Verwaltungsprozeduren, aber auch wirtschaftliche Transaktionen oder politische Institutionen durch rechtlich bindende Vorschriften oder Verträge geregelt werden. In entsprechenden Texten werden Elemente der Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Politiksprache ebenso enthalten sein wie Elemente der Rechtssprache. Dies gilt zwangsläufig auch für die in das folgende Lehrbuch aufgenommenen Texte und Übungen. Da in zunehmendem Maße immer mehr Bereiche des menschlichen Zusammenlebens rechtlich geregelt werden, trifft dieses Problem heute auch auf mit der Rechtssprache eigentlich nicht verwandte Fachsprachen zu – man denke etwa an rechtliche Regelungen zur Medizin, zur Kernphysik oder zur Bioethik. Besteht die gesellschaftliche Notwendigkeit, etwa bestimmte Bereiche der Molekulargenetik rechtlich zu regeln, werden auch biologische Termini in die Rechtssprache aufgenommen. Da aber die rechtliche Definition eines an sich rechtsfremden Begriffes nicht zwangsläufig mit der Definition übereinstimmt, die dieser Terminus im ursprünglichen Wissensgebiet hat, müssen solche Begriffe unter Umständen als spezifische Rechtstermini aufgefasst werden.

Schließlich impliziert der bereits erwähnte Begriff „Subsprache“ als Bezeichnung für jede Fachsprache, dass es sich bei der Fachsprache des Rechts keineswegs nur um eine Sprachvarietät handelt, die sich nur auf die schriftliche Kommunikation beschränkt. Die auch in der Gemeinsprache gültige Unterscheidung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Sprachgebrauch bleibt auch in der Fachsprache des Rechts erhalten. Eine vor Gericht mündlich geführte Verhandlung oder rechtliche Debatte unterscheidet sich in vielen sprachlichen Aspekten von einem schriftlich fixierten Urteil oder einem Verordnungs- oder Gesetzestext. Die folgende Darstellung kann jedoch ausschließlich auf schriftlich fixierte Texte – wenn auch verschiedener Textsorten – zurückgreifen. Mündliche Konventionen bleiben deshalb außer Acht.

4. Einige Charakteristika vor allem der schriftlich fixierten Rechtssprache müssen deshalb bereits einleitend hervorgehoben werden. Die Fachsprache sowohl des russischen als auch des deutschen Rechts weist Charakteristika auf, die wenigstens teilweise als grammatisch-stilistische Konventionen gelten können. Diese Konventionen wiederum sind zumindest teilweise pragmatisch motiviert. Das Bestreben nach objektiver Präsentation der besprochenen Tatbestände begründet z.B. das weitgehende Fehlen von Verbformen in der 1. und der 2. Person sowie die geringe Frequenz von Konjunktiven in Rechtstexten. Das Bemühen um eine möglichst knappe und sprachlich präzise Präsentation der jeweiligen Sachverhalte lässt sich als Grund für das gehäufte Vorkommen von Partizipien (im Russischen auch von Adverbialpartizipien) oder von Appositionen identifizieren. Das weitaus stärker ins Auge fallende Merkmal von Fachsprachen ist allerdings der spezielle Wortschatz, also das jeweilige System von Fachtermini. Besonders diesem Bereich soll im Lehrbuch bevorzugt die Aufmerksamkeit gelten.

Unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten kann das terminologische System jeder

einzelnen Fachsprache unter verschiedenen Blickwinkeln untersucht werden. Wie bei allen Erscheinungen einer Gegenwartssprache gilt auch für die Untersuchung des Fachwortschatzes die grundlegende Unterscheidung zwischen diachronen und synchronen Untersuchungsmethoden. Nähert man sich dem Fachwortschatz des Rechts unter diachronen Gesichtspunkten, so bedeutet dies, dass das terminologische System unter sprachgeschichtlicher Perspektive analysiert wird. Dabei werden die Herkunft und die Entstehung der einzelnen Termini ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Man kann in einem ersten Schritt unterscheiden zwischen eigensprachlichen Termini (wie etwa im Russischen уголовное право „Strafrecht“) und Termini fremdsprachlichen Ursprungs (so etwa im Russischen кодекс „Gesetzbuch“ aus dem Griechischen oder конституция „Verfassung“ aus dem Lateinischen). Zwischen den beiden Polen der eigensprachlichen Termini und der deutlich erkennbaren Fremdwörter existiert eine ganze Reihe von Mischformen. So finden sich zahlreiche eigensprachliche Termini, die allerdings nach dem Vorbild einer Fremdsprache eine neue oder zusätzliche Bedeutung erhalten. Zudem finden sich Termini, die nach dem Vorbild einer Fremdsprache aus eigensprachlichen Elementen (Wurzeln, Präfixen, Suffixen usw.) gebildet werden. Eine besondere Rolle spielt bei der historischen Herausbildung der russischen Terminologie zudem das (Alt-)Kirchenslavische. Diese ursprünglich auf einer Form des Altbulgarischen basierende Liturgiesprache ist seit dem 10. Jh. in Russland heimisch und dient bis heute als ein Fundus für die Bildung von wissenschaftlichen Termini. So lässt z.B. der russische Begriff преступление „Verbrechen, Straftat“ anhand der Form des Präfixes (пре- anstelle der russischen Form пере-) deutlich seine Herkunft aus dem Kirchenslavischen erkennen. Der sprachhistorische Blickwinkel ist zudem – beinahe zwangsläufig – mit wissenschaftshistorischen Gesichtspunkten verknüpft, im Falle der Rechtssprache speziell mit der Frage nach der rechtsgeschichtlichen Entwicklung im jeweiligen Land. Dieser sprach- und rechtsgeschichtliche Hintergrund der heutigen russischen Rechtssprache muss im folgenden Lehrbuch allerdings ausgeblendet bleiben. Er setzt nicht nur Kenntnisse über die russische oder deutsche Rechtsgeschichte, sondern im Idealfall auch Kenntnisse älterer Sprachstufen sowie mehrerer Fremdsprachen (Kirchenslavisch, Griechisch, Latein) voraus. Damit würden die Verfasser des folgenden Lehrbuchs aber die ins Auge gefasste Zielgruppe weit überfordern.

Das System der russischen und deutschen Rechtssprache wird somit im Hinblick auf die Gegenwartssprache unter synchronen Gesichtspunkten präsentiert. Bereits hier muss mit Rücksicht auf didaktische Gesichtspunkte ein Kompromiss zwischen dem sprachwissenschaftlich Wünschenswerten und dem praktisch Machbaren eingegangen werden. Im Lehrbuch kann nur ein kleiner Ausschnitt der Rechtsterminologie präsentiert werden. Zudem können viele sprachwissenschaftliche Untersuchungsperspektiven im Hinblick auf die benannten Termini nur kurz angesprochen werden. Viele andere Aspekte müssen mit Rücksicht auf den Umfang völlig ignoriert werden. Um den Benutzern allerdings einen Eindruck über den Umfang der sprachwissenschaftlichen Problematik zu geben, soll an dieser Stelle wenigstens einleitend kurz skizziert werden, mit welchen Problemen die Terminologieforschung als eine spezifische Abteilung der Fachsprachenforschung konfrontiert ist. Dabei werden speziell auch die Schwierigkeiten einer Konfrontation zweier verschiedensprachlicher Terminologiesysteme angedeutet.

Bei einer systematischen Beschreibung des terminologischen Wortschatzes einer gegebenen Fachsprache – im vorliegenden Fall der des Rechts – bildet meist die lautliche bzw. die morphologisch-syntaktische Struktur der Termini den Ausgangspunkt der Analyse. Einen ersten Schritt bildet dabei die Unterscheidung zwischen Einworttermini einerseits und Mehrworttermini andererseits. Einzelne Sachverhalte, Gegenstände u.ä. können terminologisch durch ein

einzelnes Wort oder durch einen aus mehreren Wörtern bestehenden Ausdruck bezeichnet werden. Auch Ausdrücke, die ein ganzes Syntagma (eine Wortfügung) bilden können im terminologischen System für einen einzelnen Sachverhalt stehen – man vgl. etwa законный представитель „gesetzlicher Vertreter“. In der zweisprachigen Terminologieforschung ergibt sich dabei häufig eine Diskrepanz zwischen den beiden zu vergleichenden Sprachen. Während der deutsche Terminus „Legaldefinition“ als ein Einwortterminus einzustufen ist, muss die russische Entsprechung легальное определение als Mehrwortterminus klassifiziert werden. Dabei wird bei komplexeren Ausdrücken häufig die Grenze zwischen einem feststehenden Terminus und der beschreibenden Paraphrasierung eines Terminus aus dem jeweils anderen Rechtssystem fließend. Dies ist etwa bei der russischen Entsprechung des deutschen Rechtsbegriffes „Sicherungsabtretung“ der Fall. Bei der russischen Entsprechung уступка в обеспечение обязательства handelt es sich viel eher um eine Umschreibung des deutschen Terminus als um eine Übertragung durch einen konventionalisierten russischen Mehrwortterminus. Insgesamt genügt allerdings schon ein kurzer Blick auf die deutsche und die russische Rechtsterminologie, um sagen zu können, dass die Anzahl der Mehrworttermini im Russischen insgesamt höher einzuschätzen ist als im Deutschen. Hier wirkt sich das im Deutschen weitaus stärker zum Tragen kommende Wortbildungsverfahren der Komposition – also der Wortzusammensetzung – zugunsten der Einworttermini aus. Nichtsdestoweniger kann eine Systematisierung der Mehrworttermini sowohl im Russischen als auch im Deutschen in einem zweiten Schritt auf der Grundlage ihres inneren Aufbaus erfolgen. Eine große Zahl von Mehrworttermini besteht aus einem Substantiv und einem davon abhängenden Adjektiv – im Russischen etwa вещное право „Sachenrecht“ oder судебное следствие „Beweisaufnahme“. Ein weiterer häufig vorkommender Typus ist der des Substantivs mit einem zweiten, abhängigen Substantiv im Genitiv – im Russischen право несостоятельности „Insolvenzrecht“ oder состав преступления „Straftatbestand“. Daneben kommen aber auch viele Termini mit einem weitaus komplexeren Aufbau vor: положение об административных судах „Verwaltungsgerichtsordnung“. Wie bereits erwähnt werfen Mehrworttermini häufig die sprachwissenschaftliche Frage auf, inwieweit es sich dabei um feste Einheiten und damit um Bestandteile des terminologischen Systems handelt, die analog zu Einworttermini als Wortschatzbestandteile zu gelten haben.

Der Übergang zu syntaktisch organisierten Einheiten ist in manchen Fällen sicherlich fließend. In der zweisprachigen Terminologieforschung stellt sich dieser Übergang einerseits als die Frage nach der terminologischen Entsprechung in der jeweils anderen Sprache dar – man vgl. das oben genannte Beispiel уступка в обеспечение обязательства für das deutsche „Sicherungsverwahrung“ oder auch die noch umfangreichere Paraphrase разъяснение, даваемое судом сторонам по поводу обжалования für das deutsche „Rechtsbehelfsbelehrung“. Hier entspricht dem deutschen Terminus eine Leerstelle im russischen terminologischen System (und auch im Rechtssystem). Die russischen Ausdrücke können somit – anders als die deutschen – keinen terminologischen Status für sich beanspruchen. Bei Mehrworttermini stellt sich aber auch unter einem anderen (rein auf eine Einzelsprache bezogenen) Aspekt die Frage nach dem Übergang zwischen feststehenden Termini und variablen Wortfügungen. So lässt sich etwa das bereits genannte вещное право „Sachenrecht“ als ein feststehender Ausdruck auffassen, der in seiner Gesamtheit als Lemma (d.h. als Wörterbucheintrag) zu behandeln ist. Im Vergleich zu anderen Termini, die über dasselbe Substantiv als „Zentrum“ des Ausdrucks verfügen (обязательственное право „Schuldrecht“, гражданское право „Zivilrecht“ usw.) kann man den Ausdruck aber auch als eine variable Wortfügung interpretieren. Unter solchen Gesichtspunkten stellen Mehrworttermini sprachwissenschaftlich gesehen eine bisher nur sehr ungenügend

untersuchte Herausforderung dar.

Ähnlich wie bei den Mehrworttermini kann man auch bei den Einworttermini eine Klassifikation nach ihrer inneren Struktur vornehmen. Allerdings spielen hier nicht syntaktische Kriterien sondern morphologisch-derivative Gesichtspunkte die entscheidende Rolle. Zu unterscheiden sind zunächst Simplicia, also Termini, die zumindest aus heutiger Sicht nicht abgeleitet sind. Dazu gehören im Russischen etwa Begriffe wie суд „Gericht“, право „Recht“ u.a. Solchen Simplicia steht die Mehrzahl der Rechtstermini gegenüber, bei denen eine bestimmte Ableitungs- oder Bildungsart identifiziert werden kann. Auszugehen ist hierbei von den Wortbildungsverfahren der Gemeinsprache. Dies sind vorwiegend die Derivation (Ableitung durch Präfixe, Suffixe usw.), die Komposition (Wortzusammensetzung), die Zusammenrückung (Verschmelzung ursprünglicher Wortfügungen zu einem Einzelwort wie etwa вначале „zuerst“) und die verschiedenen Arten der Abkürzung. Selbstverständlich ist jedes der vier genannten Verfahren in eine Reihe von Subtypen aufgliederbar. Die Fachsprachenforschung kann bei einer Analyse von terminologischen Systemen zeigen, welche dieser Verfahren in bestimmten terminologischen Systemen wie dem des Rechts besonders zum Tragen kommt.

Die Konfrontation der Terminologiesysteme zweier unterschiedlicher Sprachen und zweier zwar ähnlicher, im Detail aber doch unterschiedlicher Rechtssysteme lässt darüber hinaus eine weitere Art von Systematisierung zu. Diese Klassifizierung beruht auf dem Kriterium der Übertragbarkeit von Termini aus der einen Sprache (und dem einen Rechtssystem) in die zweite Sprache (und das zweite Rechtssystem). Im Idealfall ist diese Übertragbarkeit vollständig gewährleistet. Ein Terminus der einen Sprache lässt sich einfach übersetzen und behält auch in der zweiten Sprache seine Bedeutung einschließlich der rechtssystematischen Implikationen. Dies wird aber nur bei einem geringen Prozentsatz der in Frage kommenden Rechtstermini tatsächlich so sein. Ungeachtet ihrer inneren Struktur sind bestimmte Termini nur mit Schwierigkeiten in die jeweils andere Sprache übersetzbar. Im schlimmsten Fall ist er überhaupt nicht übersetzbar, weil das jeweils andere Rechtssystem den in Frage kommenden Tatbestand oder die betreffende Konvention nicht kennt. Ein großer Teil der Terminologie wird aber zwischen den beiden genannten Polen der vollständigen Übersetzbarkeit und der Unmöglichkeit der Übersetzbarkeit durch einen Terminus anzusiedeln sein. Auch in diesen Fällen lassen sich gewisse Einteilungsmuster in der Terminologiekonfrontation ausarbeiten. Tatsächlich lassen sich Fälle unterscheiden, in denen die Termini beider Sprachen in ihrem Bedeutungsgehalt teilweise, aber nicht in vollem Umfang übereinstimmen. Der Bedeutungsgehalt der beiden verglichenen Fachbegriffe überschneidet sich somit teilweise. Diesem Modell stehen Termini gegenüber, bei denen der Begriff der einen Sprache weiter gefasst ist als der entsprechende Begriff der zweiten Sprache. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Bedeutungsüberschneidung im engeren Sinne sondern vielmehr um die Inklusion des Bedeutungsgehalts des Terminus der Sprache A in den Bedeutungsgehalt der Sprache B (oder umgekehrt). Eine nach dem angedeuteten Muster vorgenommene konfrontative Klassifikation von Fachtermini in zwei (oder mehreren) Sprachen setzt gute Kenntnisse beider Wissensgebiete voraus, um den vollen Bedeutungsumfang der zu vergleichenden Begriffe erfassen zu können.

5. Zur Charakteristik von Fachsprachen gehören deshalb nicht nur sprachwissenschaftliche Kriterien im engeren Sinne. Erfolgreiche fachsprachliche Kommunikation setzt bei beiden (oder allen) Kommunikationspartnern ein bestimmtes Minimum an Wissen über das jeweilige Fachgebiet voraus. Gerade in der zweisprachigen Fachsprachenforschung erweist sich

diese Tatsache als eine sehr komplexe Angelegenheit, die zwangsläufig in verschiedene didaktische Konzepte mündet. In denjenigen Fachsprachen, die auf eine – zumindest in ihren zentralen Bereichen – standardisierte Terminologie zurückgreifen können, lässt sich auch eine standardisierte Wissensbasis annehmen. Insofern ist eine direkte Übersetzung oft problemlos möglich. Wird etwa der chemische Begriff „Säure“ durch кислота in das Russische übertragen, so sind Missverständnisse in Bezug auf seinen Bedeutungsgehalt weitgehend ausgeschlossen. Sowohl der deutsche als auch der russische Experte wird haben denselben Wissenshintergrund, nämlich dass es sich dabei um eine Flüssigkeit mit einem PH-Wert niedriger als 7,0 handelt. Anders stellt sich die Sachlage bei den Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften dar. Hier fehlt nicht nur die international standardisierte Terminologie sondern auch die gemeinsame Wissensbasis. Viele Termini und damit auch deren Bedeutungsgehalt sind landes- oder kulturspezifisch. Auch die Sprache des Rechts ist von diesem Problem betroffen. So lässt sich zwar der deutsche Rechtsbegriff „unlauterer Wettbewerb“ scheinbar ohne Schwierigkeiten mit недобросовестная конкуренция in das Russische übertragen. Beide Begriffe bezeichnen in den jeweiligen Rechtssystemen auch ungefähr denselben Tatbestand. Aber die konkrete Auslegung dessen, was unter „unlauterem Wettbewerb“ zu verstehen ist, wird in den beiden Rechtssystemen nicht völlig übereinstimmen. Der exakte Bedeutungsgehalt ist abhängig von länderspezifischen Auslegungen. Um den genauen Bedeutungsumfang und die sich daraus ergebenden Konsequenzen beurteilen zu können, ist Wissen in beiden Rechtssystemen notwendig. Zweisprachige Fachsprachenforschung und zweisprachige Fachsprachausbildung muss diesen Umstand in der Rechtssprache zwangsläufig berücksichtigen. Sie bedingt ein gewisses Minimum an Kenntnissen in beiden Rechtssystemen. In der konkreten Umsetzung bedeutet dies für die Fachsprachenausbildung, dass an die Lernenden ausgesprochen hohe Ansprüche zu stellen sind. Da das folgende Lehrbuch sowohl Philologen als auch Juristen ansprechen möchte, bedeutet dies, dass der in der Regel nur in einem der beiden Rechtssysteme ausgebildete Jurist zumindest die Grundstrukturen eines zweiten Rechtssystems kennen lernen muss. Darüber hinaus muss er sich mit einer Fremdsprache allgemein sowie mit den fachsprachlichen Besonderheiten dieser Fremdsprache vertraut machen. Für den Philologen, der in der Fremdsprache bereits bewandert ist, bedeutet es, die Grundstrukturen der Rechtssysteme zweier Staaten kennen zu lernen. Darüber hinaus wird er seine gemeinsprachlichen Fremdsprachenkenntnisse um die fachsprachlichen Besonderheiten erweitern müssen. Es ist selbstverständlich, dass das folgende Lehrbuch nicht all diesen Ansprüchen gerecht werden kann. Es soll bei allem Anspruch doch nur einen fundierten Einstieg für Lerner beider Fachrichtungen bieten, eine Basis, auf der die weitere Ausbildung aufbauen kann.

Literatur:

Hoffmann, L.: Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von linguistischen Methoden in der Fachsprachenforschung. In: Hoffmann & Kalverkämper & Wiegand et al. 1998. S. 249-269.
---: Fachsprachen als Subsprachen. In: Hoffmann & Kalverkämper & Wiegand et al. 1998a. S. 189-199.

Hoffmann, L. & H. Kalverkämper & H.E. Wiegand et al. (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin – New York 1998.

Roelcke, T.: Fachsprachen. 2., durchgesehene Auflage. Berlin 2005.

B. Rechtswissenschaftliche Einführung: Sprache als Grundlage deutsch-russischer Rechtsvergleichung (Trunk)

1. Wer sich vergleichend mit deutschem (österreichischem, schweizerischem) Recht und russischem Recht beschäftigt, wird beim Lesen der Vorschriften viele Gemeinsamkeiten feststellen. Sowohl die Rechtsordnungen der deutschsprachigen Länder als auch das russische Recht gehören dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis an, der sich etwa vom Recht Englands und der USA durch eine systematische Kodifikation der zentralen Rechtsgebiete, die stärkere Betonung gesetzlicher Vorschriften im Vergleich zum Fallrecht der Gerichtsentscheidungen sowie die historische Prägung durch römisches Recht unterscheidet. Trotz vieler Grundgemeinsamkeiten bestehen zwischen dem deutschen und russischen Recht (wie auch – beispielsweise – zwischen dem deutschen und österreichischen, schweizerischen oder französischen Recht) jedoch auch zahlreiche Unterschiede. Sie beziehen sich zum Teil auf die systematische Gliederung der Rechtsgebiete, aber auch auf die Methodik der Auslegung und Fortentwicklung von Recht, auf bestimmte Grundstrukturen einzelner Rechtsmaterien und – natürlich – auf Details von Einzelvorschriften. Thematisch bezieht sich die Rechtsvergleichung auf alle Rechtsgebiete – Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, jeweils unter Einschluss der verfahrensrechtlichen und internationalen Bezüge.

2. Erste Voraussetzung, um das Recht des anderen Staates zu verstehen, ist Zugang zu den Rechtstexten – Gesetzen, untergesetzlichen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verträgen. Da diese Texte im Original in der jeweiligen Landessprache verfasst sind, müssen sie (richtig) übersetzt werden. Übersetzungen von Rechtstexten setzen voraus, dass der Übersetzer sowohl das Recht des Landes, dessen Text übersetzt werden soll, als auch des Landes, in dessen Sprache die Übersetzung erfolgt, in Grundzügen kennt. Begriffe, die auf den ersten Blick „gleich klingen“, können in beiden Ländern unterschiedliche Inhalte haben. Dies muss bei der Übersetzung verdeutlicht werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen ein Land Begriffe verwendet, die dem anderen Land nicht bekannt sind. Hier stellt sich die Frage, wie solche Begriffe zu übersetzen sind, damit der Leser des übersetzten Textes den Inhalt des Begriffs versteht.

Die „richtige“ Übersetzung ausländischer Rechtstexte ist freilich nur der erste Schritt zum Verständnis des anderen Rechtssystems. Recht ist ein vielschichtiges Phänomen – Rechtsvorschriften konkurrieren mit anderen Regelungssystemen (Sitte, Konvention, Gewohnheiten, soziale und politische Einflüsse). Um die Wirksamkeit von Recht zu verstehen, müssen diese Bezüge erkannt und berücksichtigt werden. Davon hängt nicht zuletzt auch der „Erfolg“ einer Tätigkeit im anderen Land ab: Wie sollte ein Vertrag mit einem ausländischen Partner ausgestaltet werden? Wie soll man sich in einem Streitfall verhalten? Wie ist eine ausländische Rechtsnorm oder Gerichtsentscheidung zu interpretieren?

Um diese Aufgaben mit Erfolg zu lösen, bedarf es langjähriger beruflicher Erfahrung, z.B. als Rechtsanwalt in einer international tätigen Kanzlei, als Mitarbeiter in einem internationalen Unternehmen, in einer internationalen Organisation oder auch durch Tätigkeit in einem vergleichend ausgerichteten akademischen Umfeld. Eine wesentliche Voraussetzung für den beruflichen Erfolg in diesen Sektoren ist aber eine solide akademische Grundlage, die dazu verhilft, Grundstrukturen der zu vergleichenden Rechtsordnungen zu erkennen, Herangehensweisen zu vermitteln und „typische“ Fehler zu vermeiden.

3. Die Grundstrukturen des deutschen (österreichischen, schweizerischen) und des russischen Rechts sind einander sehr ähnlich. Die deutsche Rechtswissenschaft unterscheidet herkömmlich zwischen Zivilrecht (von lateinisch *ius civile*), öffentlichem Recht und Strafrecht. Gleichbedeutend mit dem Begriff des Zivilrechts ist der Begriff des Privatrechts. Im Unterschied zum öffentlichen Recht (von lateinisch *ius publicum*) regelt das Zivilrecht die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen (Subjekten) des Rechtsverkehrs auf der Ebene der Gleichordnung, z.B. durch Vertrag¹. Das Zivilrecht (Privatrecht) setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem Bürgerlichen Recht, d.h. demjenigen Teil des Zivilrechts, der für alle Personen des Rechtsverkehrs gilt, dem Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute, sowie dem Zivilverfahrensrecht, d.h. dem Recht der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten vor Gericht².

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sowie zwischen Privatrecht und Zivilrecht besteht auch in Russland: *chastnoe pravo* - *publichnoe pravo*, *chastnoe pravo* - *grazhdanskoe pravo*. Zugleich wird aber der Begriff des Zivilrechts (*grazhdanskoe pravo*) in Russland häufig sehr weit verstanden und umfasst auch das private Wirtschaftsrecht, so dass Zivilrecht und Privatrecht begrifflich zusammenfallen. Umgekehrt besteht in Russland nicht die Unterscheidung von bürgerlichem Recht und Zivilrecht, für beides wird der Ausdruck „*grazhdanskoe pravo*“ verwendet.

Die Parallelen zwischen dem Recht der deutschsprachigen Länder und dem Recht Russlands haben eine lange historische Tradition, die insbesondere auf die dynastischen Verflechtungen der russischen Zarenfamilie (insbesondere seit Peter d. Gr.) mit deutschen Fürstenhäusern und die damit eingehenden sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verbindungen zurückzuführen ist. So sind viele Begriffe und Strukturelemente des russischen (wie auch des deutschen) Rechts von der Wissenschaft zum römischen Recht geprägt, die im Europa des 19. Jahrhunderts eine Hochblüte erlebte. Auch nach der Oktoberrevolution in Russland blieb diese Grundprägung des russischen Rechts erhalten. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der sozialistischen Epoche (1917– 1991) führten zwar auch zu erheblichen rechtlichen Änderungen. Diese beschränkten sich aber im Wesentlichen auf Einzelaspekte (z.B. Einführungen neuer rechtlicher Begrifflichkeiten im Recht des Staatseigentums und des Strafrechts). Ein weiteres Element der sozialistischen Rechtsordnung bestand darin, dass bestimmte Rechtsinstitute des vorrevolutionären Rechts als veraltet angesehen und abgeschafft wurden oder nur in verkümmerter Form aufrechterhalten blieben (z.B. das Gesellschaftsrecht oder das Recht der Kreditsicherheiten). Dies hatte zur Folge, dass der russische Gesetzgeber in den Rechtsreformen seit 1990/1991, um Anschluss an internationale Entwicklungen zu finden, in nicht unerheblichem Maße auf ausländische Termini zurückgriff. Diese Termini wurden ins Russische übersetzt, wobei die Übersetzung dem ausländischen Originalwortlaut in unterschiedlicher Weise nahe kommt. Soweit der russische Gesetzgeber auf Termini des englischen oder US-amerikanischen Rechts zurückgriff, ergeben sich besondere Probleme der Rechtsanwendung, weil die Begrifflichkeit dieser Rechtsordnungen sich häufig nicht in die tradierte Systematik des russischen Rechts einfügt

1 Die Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht ist ein berühmtes Diskussionsthema der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Sie hat insbesondere Bedeutung für die Frage, ob ein Rechtsstreit von den ordentlichen Gerichten (Zivilgerichten) oder von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden ist.

2 Rechtsdogmatisch ist das Zivilverfahrensrecht dem öffentlichen Recht zuzurechnen, weil es den Ablauf eines staatlichen, gerichtlichen Verfahrens regelt. Inhaltlich ist es aber eng mit dem materiellen Zivilrecht verknüpft. Zivilprozess und materielles Zivilrecht werden daher in Deutschland in der Regel durch dieselben Professoren gelehrt, allerdings meist in getrennten Lehrveranstaltungen.

Aus den Kontinuitätslinien des russischen Rechts über die politischen Systemwechsel von 1917 und 1991 hinweg ergibt sich, dass das heutige russische Recht nur vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung der sozialistischen Epoche (und darüber hinaus der vorrevolutionären Zeit) verständlich wird. Auch wenn mittlerweile eine sehr reiche moderne russische Rechtsliteratur entstanden ist, werden Lehrbücher der sowjetischen Periode in Russland auch heute noch als Standardliteratur zitiert, und darüber hinaus werden auch zahlreiche Lehrbücher der vorrevolutionären Zeit neu gedruckt und finden in aktuelle fachliche Diskussionen Eingang.

4. Amtliches Veröffentlichungsorgan des deutschen (Bundes-)Rechts ist das Bundesgesetzblatt (BGBl.). Teil I des BGBl enthält innerstaatliche Vorschriften, Teil II des BGBl enthält völkerrechtliche Vereinbarungen. Für die Auslegung des deutschen Rechts sind häufig Vorschriften des Europäischen Union (EU-Recht) zu beachten, die in das deutsche Recht umgesetzt werden müssen. Amtliche Fundstelle des EU-Rechts ist das Amtsblatt der Europäischen Union (ABI EU). Sowohl das BGBl als auch das ABI EU sind im Internet kostenfrei zugänglich³.

Amtliche Veröffentlichungsorgane des russischen Föderationsrechts sind die Rossijskaja Gazeta und, als spezielles Amtsblatt, die Sammlung „Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federazii“ (SZ RF)⁴. Die Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federazii geht in ihrem Inhalt über das deutsche Bundesgesetzblatt hinaus, da sie z.B. auch Parlamentsbeschlüsse und Präsidialerlasse (Ukaze) ohne Normativcharakter enthält. In der Praxis weit verbreitet ist die Nutzung kommerzieller, in Teilen auch frei zugänglicher Online-Rechtsdatenbanken wie z.B. Garant, Konsul'tant Pljus oder Kodeks⁵, die neben den in der Sobranie Zakonodatel'stva veröffentlichten Vorschriften auch Rechtsvorschriften enthalten, die von Einzelministerien, anderen Behörden oder von den Gesetzgebungsorganen der Föderationssubjekte erlassen wurden.

5. Die Normenhierarchie in Russland und Deutschland ist vergleichbar. An der Spitze stehen (mit einigen Einschränkungen bezüglich des Völkerrechts bzw. - in Deutschland - des Rechts der Europäischen Union) die Verfassungen. Verfassungsrecht, insbesondere auch die Grund- und Menschenrechte, haben sowohl in Russland als auch in Deutschland unmittelbare Geltung. Unterhalb der Verfassung stehen die einfachen Gesetze, wobei das russische Recht hier die besondere Kategorie der „Verfassungsgesetze“ mit gesteigertem Rang kennt. Unterhalb der einfachen Gesetze steht eine Vielzahl von Normativakten der Regierung und anderer Behörden. Die Zahl und Bedeutung untergesetzlicher Normativakte ist in Russland deutlich höher als in Deutschland - ein Relikt aus der sowjetischen Epoche. Da sowohl Deutschland als auch Russland Bundesstaaten sind, kann ein Vorgang – z.B. die Erteilung einer Baugenehmigung – sowohl durch Rechtsnormen des Bundes (Russland: der Föderation) oder der einzelnen Bundesstaaten (Russland: Subjekte der Föderation) geregelt sein. Nach deutschem wie auch nach russischem Recht gilt: Bundesrecht (Föderationsrecht) hat Vorrang vor Landesrecht (Recht der Subjekte der Föderation).

Die Parallelität in der Grundstruktur der Normenhierarchie darf jedoch nicht über erhebliche

3 <http://www.bundesgesetzblatt.de> und <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>. Mit besseren Suchmechanismen ausgestattet sind kommerzielle Datenbanken; der führende Anbieter für das deutsche Recht ist Juris, <http://www.juris.de>.

4 In der sowjetischen Epoche und in den Anfangsjahren der russischen Unabhängigkeit bestanden auf Ebene der UdSSR und ihrer Teilrepubliken andere Gesetzblätter, z.B. die Vedomosti S'ezda Narodnych Deputatov i Verchovnogo Soveta SSSR (1989 – 1991) und das entsprechende Amtsblatt auf der Ebene der RSFSR, später der RF.

5 <http://www.garant.ru>, <http://www.consultant.ru>, <http://www.kodeks.ru>.

Unterschiede hinwegtäuschen. Einer der Unterschiede besteht darin, dass der russische Gesetzgeber bestimmte grundlegende Gesetze, die als „Gesetzbücher“ (kodeksy) bezeichnet werden, mit einem „höheren Geltungsanspruch“ ausgestattet hat als „einfache“ Gesetze⁶, ohne dass ihr Vorrang vor einfachen Gesetzen verfassungsrechtlich abgesichert wäre. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das russische Recht für mehrere Einzelgebiete spezielle „Gesetzbücher“ kennt, die sowohl öffentlichrechtliche als auch privatrechtliche Vorschriften enthalten (z.B. das Bodengesetzbuch, das Mietgesetzbuch, das Wassergesetzbuch etc.). Hieraus ergeben sich komplizierte Auslegungsfragen in der konkreten Rechtsanwendung, z.B. nach dem Anwendungsvorrang des Zivilgesetzbuchs oder des jeweiligen Sondergesetzbuchs.

6. Der wohl wesentlichste Unterschied zwischen dem russischen Recht und dem Recht der deutschsprachigen Länder in gegenwärtiger Zeit liegt jedoch auf der Ebene der Rechtsanwendung. Der Stil russischer Gerichtsentscheidungen unterscheidet sich deutlich von Entscheidungen aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz. Auch die inhaltliche Qualität der russischen Entscheidungen, etwa unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Justiz, gibt – vom Ausland aus, aber auch in Russland selbst – häufig Anlass zu Kritik. Dies alles sind aber Phänomene, die sich im Laufe der Zeit ändern können und ändern werden. Für den rechtsvergleichenden Beobachter kommt es darauf an, diese Änderungen mitzuverfolgen und vielleicht, im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten, mitzugestalten.

6 So z.B. das Zivilgesetzbuch, das Bodengesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

Teil I. Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist neben dem Verwaltungsrecht der wichtigste Teil des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht steht in der deutschen ebenso wie in der russischen Rechtskonzeption dem Privatrecht gegenüber. Das Strafrecht, das zumeist als eigenständiger dritter Bereich des Rechts behandelt wird, ist streng genommen Teil des öffentlichen Rechts. Die Unterteilung in öffentliches Recht und Privatrecht ist fundamental, weil damit die grundsätzliche Trennung zwischen staatlichem und gesellschaftlichem Bereich zum Ausdruck gebracht wird.

In der deutschen Rechtslehre haben sich zur Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht Theorien herausgebildet, die in Zweifelsfällen helfen sollen, einen konkreten Fall einem der beiden Bereiche zuzuordnen. Die so genannte Interessentheorie fragt danach, in wessen Interesse die Rechtsnorm erlassen wurde, die der Entscheidung eines Falles zugrunde liegt. Dient sie überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit, handelt es sich um öffentliches Recht, dient sie überwiegend den Interessen Einzelner, so handelt es sich um eine privatrechtliche Norm. So ist beispielsweise § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik, der die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer regelt, deutlich im Interesse Einzelner angelegt; eine Norm aus dem Umweltschutzrecht hingegen, die Höchstwerte für die Luftverschmutzung festlegt, wird man eher als dem Interesse der Allgemeinheit dienend einordnen. Nachteil dieser Theorie ist, dass praktisch jede Norm, die den Interessen Einzelner nützlich ist, auch dem Interesse der Allgemeinheit dient, weil sie zumindest auch die Rechtssicherheit stärkt. Ebenso hat eine Norm, die überwiegend zum Nutzen der Allgemeinheit gedacht ist, immer auch Effekte für den Einzelnen. Neben der Interessentheorie wird die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht auch nach der Subordinationstheorie vorgenommen. Kern der Theorie ist die Annahme, dass öffentlichrechtliche Rechtsbeziehungen Über-Unterordnungsverhältnisse sind, privatrechtliche Rechtsbeziehungen dagegen Gleichordnungsverhältnisse. So kann beispielsweise der Bürger im Fall einer Ausweiskontrolle durch die Polizei das Ob und Wie des Vorgangs sowie mögliche Folgen der Ausweiskontrolle nicht mit dem Polizisten verhandeln. Der Bürger befindet sich hier in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Polizisten. Beim Abschluss eines Kaufvertrages hingegen können beide Parteien prinzipiell gleichberechtigt über das Ob des Abschlusses, den Kaufpreis und Nebenabreden frei verhandeln. Die Subordinationstheorie kann aber nicht alle fraglichen Abgrenzungsfälle lösen. Neben dem Normalfall der Gleichordnung gibt es im Privatrecht auch Über- Unterordnungsverhältnisse, wie beispielsweise das Eltern-Kind-Verhältnis. Und ebenso existieren im öffentlichen Recht Gleichordnungsbeziehungen, wie beispielsweise vertragliche Beziehungen zwischen zwei Gemeinden. Als dritte und herrschende Theorie zur Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht hat sich die modifizierte Subjektstheorie herausentwickelt. Diese Theorie fragt bezüglich der Norm, die der Entscheidung eines konkreten Falls zugrunde liegt, danach, wen diese Norm berechtigt oder verpflichtet. Wird ein Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet, so handelt es sich um eine Norm des öffentlichen Rechts. Wird eine Privatperson berechtigt oder verpflichtet, handelt es sich um Privatrecht. In dem bereits an-

geführten Fall des Abschlusses eines Kaufvertrags, sagt die entscheidende Norm (§ 433 BGB) aus, dass der Käufer und der Verkäufer, auf beiden Seiten also Privatpersonen berechtigt und verpflichtet werden. Es handelt sich daher um einen privatrechtlichen Fall. Dagegen berechtigt und verpflichtet die im Polizeigesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg vorgesehene Norm zur Identitätsfeststellung durch Ausweiskontrolle die Polizei. Die Polizei ist Träger hoheitlicher Gewalt, weil sie ihren Anspruch ohne vorherige Einigung mit dem Betroffenen mit Hilfe von Zwang durchsetzen darf. Hier liegt ein öffentlichrechtlicher Fall vor. In der Praxis kommen häufig alle drei Abgrenzungstheorien nebeneinander zur Anwendung.

Das Verfassungsrecht als der Kern des öffentlichen Rechts hat seine Grundlage in der Verfassung, die in Deutschland Grundgesetz genannt wird. Das Grundgesetz gilt seit 1990 für das gesamte wiedervereinigte Deutschland. Es enthält die Staatsstrukturprinzipien, Regelungen zur Organisation und Funktionsweise des Staates, zum Finanzwesen und zum Schutz der Verfassung. Vor allem aber beinhaltet sie eine Vielzahl von Grundrechten, die als subjektive Rechte die Bürger vor staatlichen Eingriffen oder Ungleichbehandlungen schützen. Von ihrer Struktur her sind das Grundgesetz der Bundesrepublik und die Verfassung der Russischen Föderation vergleichbar. Im Unterschied zur Verfassung der Russischen Föderation regelt das Grundgesetz aber die Grundrechte an erster Stelle. Dies ist eine Lehre aus der Weimarer Zeit. Im Jahr der Schaffung des Grundgesetzes – 1949 – war es dem Grundgesetzgeber wichtig, die herausragende Bedeutung der Grundrechte durch deren Position im Grundgesetz zu verdeutlichen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den Verfassungen der beiden Länder betrifft die Regelung der Kompetenzen. Jede Verfassung hat die Aufgabe zu regeln, wer berechtigt ist, Gesetze zu erlassen, Gesetze auszuführen und über die Ausführung der Gesetze Recht zu sprechen. In föderalen Bundesstaaten können das der Gesamtstaat (in Deutschland ist das der Bund, in Russland die Föderation) oder die Gliedstaaten (in Deutschland also die Länder, in Russland die Subjekte) sein. Das deutsche Grundgesetz unterscheidet bei der Kompetenzverteilung bezogen auf die konkrete Regelungsmaterie nach Gesetzgebung und Ausführung der Gesetze (vgl. Art. 70 ff. und 83 GG), so dass für einige Gebiete die Gesetzgebung Sache des Bundes ist, der Vollzug dieser Bundesgesetze aber Sache der Länder. Im Ergebnis hat hier der Bund mehr Gesetzgebungs-, als Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenzen.

In der Russischen Föderation ist ein anderer Weg gewählt worden. Der Begriff der Kompetenz steht für die Gesamtheit der staatlichen Machtbefugnisse. Die Verteilung der Kompetenzen i.S. der Art. 11 Abs. 3 und 71 ff. der Verfassung der Russischen Föderation unterscheidet deshalb nicht nach Kompetenzen in Bezug auf die Gesetzgebung, die Ausführung der Gesetze und der Rechtsprechung. Die Verfassung geht den Weg, dass Föderation und Subjekte jeweils für bestimmte Materien zuständig sind und dies prinzipiell Gesetzgebung, Ausführung der Gesetze und Rechtsprechung einschließt.

Die Staatsstruktur der Bundesrepublik Deutschland wie auch der Russischen Föderation basiert auf einem Menschenbild, das von der freien Selbstbestimmung jedes Einzelnen ausgeht und unterstellt, dass kein Mensch dem Zweck eines irgendwie gearteten staatlichen Willens zu dienen hat. Neben diesem Grundanliegen wird die Staatsstruktur bestimmt durch das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip, das Föderalismusprinzip und die republikanische Staatsform. Obwohl diese Staatsprinzipien heute allen modernen Verfassungen zugrunde liegen und eine feststehende Kernaussage beinhalten, werden sie teilweise unterschiedlich interpretiert und angewandt.

Der folgende erste Teil des Lehrbuchs möchte die Auslegung von elementaren verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen aus deutscher Sicht vermitteln und einen vergleichenden Blick auf die Rechtslage der Russischen Föderation ermöglichen. Dafür wurden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausgewählt, die einerseits unterschiedliche materielle Bereiche betreffen und andererseits die Argumentationsweise des Verfassungsgerichts nachvollziehbar werden lassen. Alle Entscheidungen betreffen Verfassungsbeschwerden. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde, das es auch in der Russischen Föderation gibt, ermöglicht es den Bürgern, eine Verletzung von Grundrechten zu rügen. Die ausgewählten Entscheidungen verdeutlichen in besonderer Weise die dauernde Interaktion zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und Recht und die Forderung an das Recht, sich auf der Basis von Argumentation, Verhandlung, Diskurs an die Wirklichkeit anzupassen, ohne die in der Verfassung verankerten Grundwerte aufzugeben.

Kapitel 2. Kommunikationsgrundrechte, Medienfreiheit, Wettbewerbsrecht

A. Einführung

Die nachstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führt die große Bedeutung vor Augen, die der Meinungsäußerungsfreiheit und der Pressefreiheit in der Bundesrepublik beigemessen wird. Eine Meinungsäußerung, die zur Auseinandersetzung mit einer gesellschaftlich relevanten Thematik anregt, wird durch das Grundgesetz in höchstem Maße geschützt. Eine solche Interpretation der Kommunikationsgrundrechte geht davon aus, dass das Zusammenleben in der Gesellschaft nur dann wirklich frei und demokratisch gestaltet werden kann, wenn der Austausch von Ideen, Meinungen, Kritik und Anregungen nahezu unbegrenzt möglich ist. Auf diese Weise, so die Annahme, wird auch die bestmögliche Auswahl an Volksvertretern für das Parlament ermöglicht.

Doch dort, wo die Meinungsäußerungsfreiheit und die Pressefreiheit in einer Form genutzt werden, die zu einer Verletzung anderer Grundrechte führt, wird sie durch diese anderen Grundrechte beschränkt. Wo genau die Grenze zwischen verfassungsmäßiger Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit und der Verletzung anderer Grundrechte verläuft, kann nicht allgemeingültig festgelegt werden. In jedem Einzelfall gilt es abzuwägen, welches Grundrecht in der gegebenen Situation als höherrangig zu bewerten ist.

Im Unterschied zum deutschen Grundgesetz, in dem die geschützten Kommunikationsgrundrechte in Art. 5 Abs. 1 einzeln benannt werden, beinhaltet Art. 29 Abs. 4 und 5 der Verfassung der Russischen Föderation ein umfassendes Kommunikationsgrundrecht, das jede Form der Kommunikation und des Kommunikationsmittels einschließt. Die deutsche Fassung ist der geschichtlichen Entwicklung geschuldet, die zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes nur die genannten Kommunikationsformen kannte. Heute wird allerdings davon ausgegangen, dass Art. 5 Abs. 1 GG prinzipiell alle denkbaren Formen und Mittel der Kommunikation schützt.

Der so genannte Schockwerbungsfall gelangte zum Bundesverfassungsgericht, da die Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts – hier des Bundesgerichtshofs – aus Sicht des Beschwerdeführers für diesen nicht befriedigend war. Grundlage für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs war das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. § 1 dieses Gesetzes in der zur Zeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geltenden Fassung lautete: „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden“.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „guten Sitten“ wurde im Gesetz nicht näher erläutert. Was Inhalt der „guten Sitten“ war, wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert. Als Ausgangspunkt für die Bewertung von Verhalten im Wettbewerb hatte sich eine Formel entwickelt, wonach ein Handeln im Wettbewerb dann sittenwidrig war, wenn es dem Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden widersprach. Auch diese Definition war sehr weit gefasst, so dass sich im Verlaufe von einhundert Jahren Rechtsprechung Fallgruppen herausgebildet haben, die den Begriff in eine systematische Ordnung brachten.

Die heutige Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthält den Begriff der Sittenwidrigkeit nicht mehr. In § 3 des Gesetzes findet sich nun ein Verbot von unlauteren Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Der Begriff des „unlauteren Wettbewerbs“ wird in den §§ 4 ff. systematisiert und durch typische Fallgruppen ergänzt, so dass der Generalklausel nur noch eine Auffangfunktion zukommt. Inhaltlich unterscheidet sich der Begriff der Unlauterkeit nicht vom früheren Begriff der Sittenwidrigkeit.

Das russische Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs geht, wie das deutsche UWG, vom Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs aus und verbietet diesen in Art. 14. Als Akt unlauteren Wettbewerbs wird hier jede Wettbewerbshandlung verstanden, die redlichen Gebräuchen in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten widerspricht⁷.

Anders als in Deutschland, wo es Werbegesetze nur für spezielle Bereiche gibt (wie beispielsweise das Heilmittelwerbegesetz), existiert in der Russischen Föderation neben dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs auch ein Gesetz über die Werbung, das auch in einem Fall wie dem folgenden Fall zur Schockwerbung relevant werden könnte.

§ 5 dieses Gesetzes erklärt unlautere Werbung für unzulässig.

B. Texte

I. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11. März 2003 (Schockwerbung) (gekürzt)

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Abdrucks einer Werbeanzeige der Firma Benetton. Diese zeigt einen Ausschnitt eines nackten menschlichen Gesäßes, auf das die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt sind. Rechts darunter am Bildrand stehen in kleinerer, weißer Schrift auf grünem Grund die Worte „UNITED COLORS OF BENETTON“.

Der Bundesgerichtshof hielt die Anzeige für wettbewerbswidrig, weil sie die durch das dargestellte Leid ausgelösten Mitleidsgefühle der Verbraucher zu Wettbewerbszwecken ausnutze. Sie verletze zudem die Menschenwürde H.I.V.-Infizierter, weil sie diese stigmatisiere und als ausgegrenzt darstelle.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihrer Pressefreiheit.

⁷ Vgl. Paraschtschuk, Konkurrentnoe pravo, Moskau 2002, S. 190.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrer durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit.

Die „H.I.V. POSITIVE“-Anzeige unterfällt dem Schutzbereich der Pressefreiheit der Beschwerdeführerin, der auch in Werbeanzeigen enthaltene fremde Meinungsäußerungen umfasst. Eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Anzeige als sprechendes Bild mit meinungsbildendem, einen gesellschaftlichen Missstand veranschaulichendem Inhalt. Dies gilt trotz des Werbekontextes.

Berührt eine zivilgerichtliche Entscheidung die Meinungsfreiheit, so fordert Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, dass die Gerichte der Bedeutung dieses Grundrechts bei der Auslegung und Anwendung des Privatrechts Rechnung tragen. Die Auslegung und Anwendung des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (im Folgenden: UWG), auf den das angegriffene Urteil gestützt ist, ist im Einzelnen Sache der Zivilgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann nur eingreifen, wenn Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen. Das ist hier der Fall.

Einschränkungen des für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung unverzichtbaren Rechts der freien Meinungsäußerung bedürfen einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter. Das gilt für kritische Meinungsäußerungen zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen in besonderem Maße. Bei einer Einschränkung auf der Grundlage des § 1 UWG muss die Verletzung eines hinreichend wichtigen durch diese Norm geschützten Belangs dargetan werden. Der Bundesgerichtshof geht zwar zutreffend davon aus, dass die Menschenwürde der Meinungsfreiheit auch im Wettbewerbsrecht eine absolute Grenze setzt. Entgegen seiner Annahme ist diese Grenze aber nicht verletzt.

Grundlage für die Bewertung jeder Meinungsäußerung ist die Ermittlung ihres Sinns. Dabei kommt es nicht auf nach außen nicht erkennbare Absichten des Urhebers der Äußerung an, sondern auf die Sichtweise eines verständigen Empfängers unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren Umstände. Ist der Sinn einer Äußerung umstritten, so ist es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, eine von den Fachgerichten unter Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen ermittelte Deutung durch eine andere zu ersetzen. Zu diesen Anforderungen gehört indessen, dass der Kontext berücksichtigt und der Äußerung kein zur Verurteilung führender Sinn zugeschrieben wird, den sie objektiv nicht haben kann. Umgekehrt dürfen ihr keine entlastenden Aussagegehalte abgesprochen werden, die sie objektiv hat. Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen sich die Gerichte im Bewusstsein der Mehrdeutigkeit mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinander setzen und für die gefundene Lösung nachvollziehbare Gründe angeben.

Nach diesem Maßstab ist die Auslegung des Aussagegehalts der Anzeige durch den Bundesgerichtshof im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Bundesgerichtshof meint, die Anzeige treffe überhaupt keine eigene Aussage, diskutiert aber unterschiedliche Verständnisvarianten, welche die Anzeige bei den Rezipienten auslösen könne, und rechnet einzelne Varianten der Anzeige zu.

Der Bundesgerichtshof geht unter dieser Annahme davon aus, die Anzeige könne als sozialkritische Botschaft verstanden werden. Nach diesem Verständnis soll der Öffentlichkeit mit der Anzeige die Stigmatisierung H.I.V.-Infizierter als gesellschaftlicher Missstand vor Augen geführt werden. Die Alternative, dass der Anzeige eine die Stigmatisierung H.I.V.-Infizierter befürwortende Botschaft entnommen werden könne, schließt der Bundesgerichtshof mit guten

Gründen als unplausibel aus.

Neben den Aussagegehalt hat der Bundesgerichtshof bei seiner Auslegung den Aussagezweck gestellt. Er legt dar, die Anzeige diene ungeachtet ihres sozialkritischen Aussagegehalts dazu, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit absatzfördernd auf das werbende Unternehmen zu lenken. Ausgehend von dieser Analyse kommt der Bundesgerichtshof in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, die Anzeige verletze wegen ihres Zwecks die Menschenwürde.

Diese Beurteilung verkennt die Reichweite der Menschenwürde als Schranke der Meinungsfreiheit im Wettbewerbsrecht. Die Menschenwürde setzt der Meinungsfreiheit auch im Wettbewerbsrecht eine absolute Grenze. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet die staatliche Gewalt, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde zu schützen. Solche Angriffe können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und anderen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Die Menschenwürde als Fundament aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber die Grundrechte insgesamt Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts die unantastbare Menschenwürde verletzt. Bei der Auslegung des § 1 UWG gilt das insbesondere auch deshalb, weil bei Annahme eines Verstoßes gegen die Menschenwürde die sonst notwendige Rechtfertigung des Eingriffs in die Meinungsfreiheit durch einen hinreichend wichtigen Belang, insbesondere durch eine Gefährdung des an der Leistung orientierten Wettbewerbs, entfällt.

Bei Anwendung dieses Maßstabs trägt der Aufmerksamkeitswerbezweck der Anzeige nicht die Bewertung, die Anzeige sei menschenwürdeverletzend. Die Anzeige benennt das Elend der Aidskranken und überlässt dem Betrachter die Interpretation. In eine Botschaft, die den gebotenen Respekt vermissen ließe, indem sie etwa die Betroffenen verspottet, verhöhnt oder erniedrigt oder das dargestellte Leid verharmlost, befürwortet oder in einen lächerlichen oder makabren Kontext stellt, wird sie durch den Werbezweck nicht verwandelt. Allein der Umstand, dass das werbende Unternehmen von der durch die Darstellung erregten öffentlichen Aufmerksamkeit auch selbst zu profitieren versucht, rechtfertigt den schweren Vorwurf einer Menschenwürdeverletzung nicht. Wohl kann die Anzeige, indem sie Leid nicht im sonst üblichen politischen, karitativen oder berichterstattenden, sondern in einem kommerziellen Kontext thematisiert, als befremdlich empfunden oder für ungehörig gehalten werden. Ein ausschließlich oder vorrangig auf das Leid selbst bezogener Umgang mit derartigen Themen mag moralisch vorzugswürdig sein, durch Art. 1 Abs. 1 GG geboten ist er nicht.

Wollte man kommerziellen Werbeanzeigen wegen des mit ihnen stets verbundenen Eigennutzes die Thematisierung von Leid verbieten, hätte ein wesentlicher Teil der Realität in der allgegenwärtigen, Sichtweisen, Werte und Einstellungen der Menschen nicht unerheblich beeinflussenden Werbewelt von vornherein keinen Platz. Das kann angesichts des besonders schützenswerten Interesses an der Thematisierung gesellschaftlicher Probleme kein mit der Meinungs- und der Pressefreiheit vereinbares Ergebnis sein.

II. M. A. Spiridonov (Red.), Kommentar zum „Föderalen Gesetz über die Reklame“ vom 21.6.2007 (Auszüge)

Пункт 6 ст. 5 Закона «О рекламе» запрещает использование в рекламе нецензурных и оскорбительных слов и выражений (ругательства, непристойные сравнения). В основе их могут быть расовые, возрастные, социальные, профессиональные и иные различия.

Комментируемое положение нельзя считать цензурой, которая предполагает тотальный